***BEGEHREN zur Verleihung des „wien-cert“ und Aufnahme in die „Taxative Liste der anerkannten Bildungsträger“ des waff***

***sowie Selbstverständnis und Verpflichtungserklärung im Falle einer Anerkennung***

**An**

**Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung**

**Margaretenstr. 166/2. Stock**

**1050 Wien**

Bitte um Übermittlung per E-Mail an wiencert@oeibf.at

|  |  |
| --- | --- |
| Begehren auf | [ ]  ERST-Zertifizierung[ ]  RE-Zertifizierung: aktuelles „wien-cert“- Zertifikat gültig bis       |
| Version des „wien-cert“-Handbuchs | 1.2021 |
| Name des Bildungsträgers lt. Firmenbuch/Vereinsregister |       |
| Adresse der Einrichtung lt. Firmenbuch/Vereinsregister |       |
| Rechnungsadresse (falls abweichend) |       |
| Rechtsform**Ein Eintrag im Firmenbuch- bzw. Vereinsregister ist Mindestvoraussetzung für das Verfahren!** | [ ]  Verein* ZVR-Zahl:
* Gründungsdatum:

Bitte aktuellen Vereinsregisterauszug in Kopie beilegen[ ]  Firma* Firmenbuchnummer:
* Gründungsdatum:

Bitte aktuellen Firmenbuchauszug in Kopie beilegen |
| Gegenstand des Begehrens**Achtung: ein späterer Wechsel im Verfahren ist nicht möglich!**  | *[ ]* gesamter Bildungsträgeroder*[ ]* Organisationseinheit, und zwar:      *= Teil der eingetragenen Firma/des Vereins. Verfügt über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeiten und Handlungsbefugnisse. Die Organisationseinheit muss daher im Organigramm aufscheinen (z.B. „Akademie“) und wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen, d.h. einen sichtbareren eigenen Außenauftritt (Website, Folder, Kursprogramm, Briefpapier, Signatur, AGB) mit eigenem Budget sowie einer eigenen Strategie (Leitbild, Ziele der Organisationseinheit) und einer Leitungsfunktion.* |
| Zumindest in den letzten 3 Jahren wurde Erwachsenenbildung als Kerngeschäft im Sinne von „wien-cert“ umgesetzt  | *[ ]* Ja*[ ]* Nein |
| Name der Geschäftsführung/Leitung des zu zertifizierenden Bildungsträgers |       |
| EINE Ansprechperson für die Kommunikation im „wien-cert“-Verfahren |       |
| EINE verbindliche E-Mail-Adresse für die Kommunikation im „wien-cert“-Verfahren |       |
| Website des Bildungsträgers |       |
| Gibt es neben dem Firmen-/Vereinssitz („Zentrale“) weitere Standorte/Zweigstellen für Erwachsenenbildung? (Mehrere Angaben möglich) | *[ ]* nein, nur die oben genannte Adresse lt. Firmenbuch/Vereinsregister[ ]  ja, Durchführungsorte (z.B.: Hotels, Schulungsräume) als bloße Infrastruktur tagesweise/kurzfristig angemietet[ ]  ja, Durchführungsorte/Schulungsräume als bloße Infrastruktur in Dauermiete/in Eigentum, aber ohne ständigem Personal vor Ort[ ]  ja, Standorte mit ständigem Personal und organisatorischen Strukturen, jedoch keine/geringe Autonomie bei den qualitätsrelevanten Dimensionen[ ]  ja, zusätzlich zur Adresse lt. Firmenbuch/Vereinsregister weitere Standorte/Zweigstellen mit ständigem Personal und organisatorischen Strukturen, mit höherem Grad an Autonomie bei den qualitätsrelevanten Dimensionen |
| Hat der Bildungsträger einen Betriebsrat? | *[ ]* Ja*[ ]* Nein |
| Verfügt der Bildungsträger (neben wien-cert) über eines der nebenstehenden Verfahren/Zertifikate?  | *[ ]* Ö-Cert*[ ]* CERT-NÖ, OÖ-EBQS, S-QS*[ ]* ISO 9000ff, ISO 29990, ISO 21001*[ ]*  EFQM, LQW, EduQua*[ ]  sonstige Qualitätszertifikate:*       |

**SELBSTVERSTÄNDNIS und VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Zu folgenden Punkten verpflichtet sich die aufnahmebegehrende Institution im Falle einer An­erkennung:

* Die unterzeichnende Einrichtung erklärt ausdrücklich die **Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**:

„*Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.*

*Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört (…).“* (vgl. Art. 2 der Resolution 217 A (III, OHCHR)

Die unterzeichnende Einrichtung bestätigt bzw. verpflichtet sich des Weiteren …

* ausdrücklich **zur Wahrung demokratischer Prinzipien**. Demzufolge nimmt die Einrichtung Abstand von rassistischen, antisemitischen, sexistischen, antidemokratischen und anderen diskriminierenden Handlungsweisen. Weiters distanziert sie sich von der Vermittlung religiöser und/oder politischer Propaganda.
* im Sinne ihrer KundInnen zu einer **permanenten Qualitätsentwicklung**. Sie nimmt auf Basis einer regelmäßigen Reflexion kontinuierliche Verbesserungen insbesondere des Lehr-Lern-Prozes­ses vor.
* **Erwachsenenbildung als Kerngeschäft** zu betreiben.
* sich einer **Begutachtung vor Ort** (Audit) durch eine/n oder mehrere GutachterInnen zu unterziehen.
* die **individuellen Fristen** sowie die **Aufwandsentschädigungen** für die Zertifizierung lt. wien-cert-Handbuch zu übernehmen. Die individuellen Fristen werden bei positiver Eingangsprüfung im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung festgelegt.
* den wien-cert-**Kriterienkatalog während der gesamten Dauer der Anerkennung zu erfüllen**.
* ihre Geschäftstätigkeit unter **Einhaltung aller gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen** auszuüben. Insbesondere bestätigt sie, dass gegen die Einrichtung in den letzten zwei Jahren keine rechtskräftige Verurteilung wegen gravierender Verletzungen arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen ausgesprochen wurde.
* das *öibf* **umgehend von relevanten firmenorganisatorischen Umstrukturierungsmaßnahmen** (wie z.B. Änderung der Adresse, der Rechtsform, des Firmennamens, des leitenden Personals, bei Konkurs/Auflösung/Stilllegung, bei Kooperationen, bei einer umfassenden Änderung im Aus- und Weiterbildungsangebot etc.) **schriftlich** **zu informieren**.
* ihre KundInnen darauf hinzuweisen, dass der **waff** mit dem Weiterbildungskonto **ausschließlich berufliche Weiterbildung für WienerInnen fördert** und keine Supervision, Coaching, Freizeitkurse u.Ä. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall und obliegt ausschließlich dem waff. Bei Unklarheiten und Detailfragen diesbezüglich ist eine direkte Kontaktaufnahme mit dem waff bzw. ein Verweis auf die Website des waff erforderlich.
* bei ausdrücklichem **Verlangen des waff**
* Folder (Anträge) über das Weiterbildungskonto für die KundInnen sichtbar in den Räumlichkeiten aufzulegen sowie
* in eigenen Kursprogrammen und Werbemitteln (Inserate, Folder, Mailings usw.) auf die Fördermöglichkeiten der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den waff hinzuweisen.
* an eventuellen Feedbackschleifen bzw. Evaluierungen rund um „wien-cert“ mitzuwirken

**Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die aufnahmebegehrende Organisation stimmt der Verwendung ihrer im Begehr bekannt gegebenen Daten durch das Öster­reichische Institut für Berufsbildungsforschung, im Folgenden *öibf*, ausdrücklich zu.

Sämtliche bekannt gegebenen Daten werden vertraulich insbesondere unter Wahrung des Datengeheimnisses sowie unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der gültigen Fassung verwendet. Sämtliche bekannt gegebenen Daten werden weiters ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Zweck (Anerkennungsverfahren), zu wissenschaftlicher Forschung und Statistik und zur Rechenschaftslegung gegenüber den Kontrollorganen verwendet. Hierfür kann die Weitergabe der Daten auch an vom waff oder von seinen Tochtergesellschaften beauftragte Dienstleister oder an öffentliche Stellen erforderlich sein.

Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Mit Widerruf wird die aufnahmebegehrende Organisation von der taxativen Liste der an­erkannten Bildungsträger des waff genommen sowie wien-cert aberkannt.

**Mit Ihrem Stempel und Ihrer geschäftsmäßigen Unterschrift**

* bestätigen Sie, dass Sie in Kenntnis der Kriterien um Aufnahme in die „Taxative Liste der anerkannten Bildungsträger (Weiterbildungskonto)“ des waff ansuchen und einverstanden sind
* bestätigen Sie, dass Sie in Kenntnis des „wien-cert“-Verfahrens und der „wien-cert“-Kriterien (vgl. oben genanntes „wien-cert“-Handbuch) das Begehren stellen
* bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben
* bestätigen Sie die Zustimmung zu diesem Selbst­verständnis als auch zur Verpflichtungserklärung.

Bei Missachtung dieser Verpflichtungen behält sich der waff vor, oben genannte Einrichtung sofort von der „Taxativen Liste der anerkannten Bildungsträger“ zu streichen. Ebenso wenn die Kriterien bzw. Voraussetzungen, die für die Aufnahme in die Liste der anerkannten Bildungs­träger relevant waren, nicht mehr gegeben sind. Eine Neuaufnahme auf der „Taxativen Liste der anerkannten Bildungsträger“ des waff kann dann frühestens nach einem Jahr (ein gültiges wien-cert-Zertifikat vorausgesetzt) erfolgen.

 Ort/Datum Firmenstempel und Unterschrift

 bzw. digitale Signatur